

Dafür müssen Sie nach Einreichen des Scheidungs- oder Räumungsverfahrens einen Antrag auf Verlängerung der Einstweiligen Verfügung bis zum Ende des Verfahrens stellen. Auch dabei unterstützt Sie das Gewaltschutzzentrum.

☞ Was ist, wenn der Gefährder die Einstweilige Verfügung missachtet?

Wenn der Gefährder zu Ihrer Wohnung/ Ihrem Haus und in die unmittelbare Umgebung Ihrer Wohnung kommt oder mit Ihnen Kontakt aufnimmt, rufen Sie sofort die Polizei.

☞ Entstehen mir Kosten?

Das Verfahren auf Erlassung einer EV ist gebührenfrei. Allerdings sind mit dem Verlieren des Verfahrens ua. Kosten für DolmetscherInnen, Sachverständige oder eine (auch gegnerische) anwaltliche Vertretung zu tragen. Wenn Sie ein geringes Einkommen haben und kein Vermögen besitzen, können Sie bei Gericht den Antrag auf Verfahrenshilfe einbringen, dann sind Sie von den Kosten, ausgenommen den gegnerischen Anwaltskosten, befreit.

Wenn Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden. Sie können auch dafür einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen.

Fremdsprachige Folder unter:

http://www.aoef.at/cms/index.php?page=shop.product_details&flypage=flypage.tpl&product_id=14&category_id=4&option=com_virtuemart&Itemid=65&lang=de



Gewaltschutzzentrum Salzburg 0662 / 870 100 gesetzliche Opferschutzeinrichtung

Das Gewaltschutzzentrum ist eine unabhängige Einrichtung zur Beratung und Unterstützung von Opfern familiärer Gewalt, Gewalt im sozialen Umfeld und Stalking.

Wenn Sie sich zu Hause nicht sicher fühlen (auch bei Wegweisung) bekommen Sie und Ihre Kinder in den Frauenhäusern geschützte Unterkunft. Die Frauenhäuser sind rund um die Uhr erreichbar:

Frauenhaus Salzburg	0662 / 458 458
Frauenhaus Pinzgau	06582 / 743 021 0664 / 500 68 68
Frauenhaus Hallein	06245 / 802 61
Kinder- und Jugendanwaltschaft	0662 / 430 550

H.E.V. Verein Gewaltschutzzentrum Salzburg
Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg

Druck: Eigenvervielfältigung
Finanziert aus Mitteln von BM.I + BM. für Frauen
und Öffentlichen Dienst

Wie schütze ich mich vor Gewalt in der Familie oder in meinem sozialen Umfeld

Es gibt das **Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie** und vor allgemeiner Gewalt.

Gewalt hat viele Gesichter: erniedrigen, demütigen, beleidigen, beschimpfen, missachten, benutzen, belästigen, quälen, schlagen, missbrauchen, ermorden.

Sie haben das Recht auf Schutz und Sicherheit!!!

WEGWEISUNG UND BETRETUNGSVERBOT nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz

☞ Was kann ich tun, wenn ich akut betroffen/ bedroht bin?

Wählen Sie den Notruf 133, oder rufen Sie Verwandte/ Kinder/Nachbarn zu Hilfe, dass diese für Sie den Notruf wählen. Die Polizei hat die Verpflichtung sofort zu kommen.

☞ Wie hilft mir die Polizei?

Wenn Sie gefährdet sind, wird der Gefährder aus Ihrer Wohnung weggewiesen und darf 2 Wochen nicht zurückkommen. Sie sind in Ihrer Wohnung/Haus und der Umgebung (Tiefgarage, Garten, Spielplatz etc.) geschützt (Wegweisung + Betretungsverbot). Sind Ihre Kinder auch gefährdet, werden Kinderunterbringungseinrichtungen und Schulen geschützt.

☞ Wen schützt dieses Gesetz?

Sie erhalten Schutz vor jedem, der Ihnen droht oder gewalttätig ist, auch wenn er nicht bei Ihnen wohnt.

☞ Wenn mir die Wohnung/ Haus nicht gehört?

Wenn Sie dort wohnen, werden Sie geschützt. Auch Eigentümer oder Besitzer werden weggewiesen.

☞ Was passiert mit dem Gefährder?

Die Polizei informiert ihn über das Betretungsverbot und nimmt ihm die Wohnungsschlüssel weg.

☒ Wenn der Gefährder trotz Betretungsverbot zurückkommt?

Verständigen Sie sofort die Polizei! Diese weist den Gefährder erneut weg. Der Gefährder bekommt eine Geldstrafe. Wenn es mehrmals passiert, kann der Gefährder in Haft genommen werden.

☒ Einhaltung des Betretungsverbotes

Die Polizei kommt innerhalb von 3 Tagen zu Ihnen und fragt nach, ob der Gefährder Sie nun in Ruhe lässt.

☒ Wer erfährt von der/dem Wegweisung/Betretungsverbot?

Die Polizei verständigt das Gewaltschutzzentrum. Das Jugendamt wird verständigt, wenn Sie Kinder haben. Dies geschieht, damit Sie weitere Unterstützung bekommen.

☒ Wie lange bin ich durch das Betretungsverbot geschützt?

Sie sind 2 Wochen vor dem Gefährder geschützt, innerhalb dieser 2 Wochen können Sie beim zuständigen Bezirksgericht eine „Einstweilige Verfügung“ (§ 382b EO; § 382e EO) für Ihren weiteren Schutz beantragen.

Längerfristiger Schutz für Sie und Ihre Kinder durch die gerichtliche

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG (EV)

nach § 382b EO; § 382e EO; § 382 g EO

Wenn Sie oder Ihre Kinder von einem Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen oder fremden Menschen bedroht werden oder dieser gewalttätig ist, können Sie einen Antrag auf EV stellen; ist auch bei Psychoterror möglich. Sie erhalten Schutz, damit Sie nicht aus Ihrer Wohnung flüchten müssen. Nach einem Betretungsverbot sollte dies innerhalb von 2 Wochen zu Ihrem Schutz geschehen. Wenden Sie sich an das Gewaltschutzzentrum. Sie werden dort unterstützt und bekommen Begleitung.

☒ Was ist eine Einstweilige Verfügung nach § 382b EO/§ 382e EO/§ 382g EO?

Das Gericht trägt dem Gefährder auf,

- die Wohnung zu verlassen und verbietet ihm die Rückkehr oder
- verbietet dem Gefährder, sich in der unmittelbaren Umgebung Ihrer Wohnung/ Ihres Hauses oder an anderen Orten wie z.B. an ihrem Arbeitsplatz aufzuhalten oder
- verbietet dem Stalker Sie zu verfolgen oder jede Kontaktaufnahme zu Ihnen, z.B. telefonisch, durch SMS oder Email. (Anti- Stalking-Gesetz)

☒ Wo stelle ich diesen Antrag?

Sie stellen diesen Antrag bei dem Bezirksgericht, das für Ihren Wohnort zuständig ist .

- a) Sie können dies mündlich machen. An jedem Amtstag, Dienstag von 8:00 – 12:00 Uhr können Sie dies zu Protokoll geben.
- b) Sie können den/die zuständigeN RichterIn um einen Termin ersuchen.
- c) Sie können diesen schriftlich machen (http://www.pinzpower.at/gewalt/index.php?option=com_content&view=article&id=50&Itemid=56) oder Sie wenden sich an das Gewaltschutzzentrum Salzburg.

☒ Wie beantrage ich eine EV?

1. Geben Sie alle Vorfälle an, soweit Sie sich erinnern können, sowie Beleidigungen, Demütigungen und Belästigungen, die Sie in der Beziehung erlebt haben.
2. Als geschützte Bereiche können Sie für sich und Ihre Kinder beantragen: Die Wohnung, die unmittelbare

Umgebung der Wohnung und jene Orte, an denen Sie geschützt sein wollen. Geben Sie die geschützten Bereiche mit der jeweiligen Adresse an. Weiters können Sie beantragen, dass der Gefährder jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen hat.

3. Beantragen Sie, dass die Einstweilige Verfügung sofort vollzogen werden soll.
4. Beantragen Sie, dass die Einstweilige Verfügung durch die Polizei vollzogen wird, für den Fall, dass der Gefährder die Einstweilige Verfügung missachtet.
5. Beantragen Sie die Einstweilige Verfügung für die nächsten 6 Monate bzw. 1 Jahr.
6. Beantragen Sie, dass der Gegner die Kosten des Verfahrens zu übernehmen hat.
7. Als Nachweis für Psychoterror, Bedrohungen, Gewalt oder „Stalking“ geben Sie an:
 - Ihre Aussage
 - soweit vorhanden Aussage von ZeugnInnen (Verwandte, Freunde,...)
 - soweit vorhanden Berichte von der Polizei (Anzeigen, Betretungsverbot)
 - soweit vorhanden ärztliche Befunde
 - soweit vorhanden Stellungnahme von TherapeutInnen
 - soweit vorhanden Fotos von Verletzungen und Sachbeschädigungen
 - soweit vorhanden auch Nachweise über frühere Übergriffe
8. Bringen Sie diese Beweise gleich bei der Antragstellung mit zu Gericht.

☒ Ab wann bin ich durch die EV geschützt?

Wenn Sie innerhalb von 2 Wochen nach der Wegweisung/ dem Betretungsverbot einen Antrag gestellt haben, sind Sie lückenlos geschützt. Wenn kein BV angeordnet ist, kann der /die RichterIn sehr rasch einen Antrag beschließen, der Gerichtsvollzieher oder Polizei holt den Gefährder ab.

☒ Wenn mir die Wohnung/Haus nicht gehört?

Auch wenn der Gefährder der Mieter/ Eigentümer der Wohnung/ des Hauses ist, muss er mit einer Einstweiligen Verfügung die Wohnung/ das Haus verlassen.

☒ Wie lange bin ich durch die Einstweilige Verfügung geschützt?

Bis zu 6 Monate gem. § 382b EO; bis zu einem Jahr gem. § 382e EO und § 382g EO.

Wenn Sie jedoch während dieser Zeit die Scheidungsklage oder Räumungsklage einreichen, können Sie die Einstweilige Verfügung bis zum Ende des Verfahrens (Scheidungs- oder Räumungsverfahren) verlängern lassen, d.h. Sie haben bis zur endgültigen Beendigung der Beziehung durchgehend Schutz.